

Freiburg im Breisgau, den 20. Februar 1991

Vierzehnte Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands. — Neuordnung der Pfarrverbandsgebiete im Dekanat Offenburg. — Warnungen. — Urlaub für Priester im Sommer 1991 in der Erzdiözese Salzburg. — Personal-meldungen. — Beilage: Amtsblatt der Erzdiözese – Inhaltsverzeichnis für den Jahrgang 1989/90.

Nr. 37

### Vierzehnte Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse hat gemäß § 6 Abs. 2 Buchst. f der Satzung am 8. 8. 1990 die Vierzehnte Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands beschlossen:

#### Artikel 1

#### *Änderung der Satzung*

Die Satzung in der Fassung vom 18. Dezember 1985 (Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg 1986, S. 401), zuletzt geändert durch die Dreizehnte Änderung der Satzung vom 4. November 1988 (Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg 1989, S. 81), wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa werden die Worte „regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von mehr als 40 Stunden, so treten an die Stelle von 18 Stunden 18/40 dieser Arbeitszeit,“ durch die Worte „gegenüber der bei Bund, Ländern und Gemeinden allgemein geltenden tarifvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit verlängerte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit, tritt an die Stelle von 18 Stunden der auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich gerundete Anteil dieser verlängerten Arbeitszeit, der dem Verhältnis von 18 Stunden zu der allgemein geltenden Arbeitszeit entspricht“ ersetzt.
  2. In § 22 wird Buchstabe b gestrichen; die Buchstaben c und d werden Buchstaben b und c.
  3. § 31 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a wird wie folgt geändert:
    - a) In Doppelbuchstabe bb werden die Worte „des § 1587 b BGB“ durch die Worte „eines Versorgungsausgleichs (§ 1587 b BGB, § 1 Abs. 3, § 3 b oder § 10 c VAHRG)“ ersetzt.
  - b) Die Worte „gesamtversorgungsfähig angerechnet worden sind“ werden durch die Worte „Umlagemonate gelten oder daß es sich um Steigerungsbeträge aus Beiträgen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b des Altersteilzeitgesetzes handelt“ ersetzt.
4. § 32 Absatz 3 c wird wie folgt geändert:
    - a) Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Lohnsteuer im Sinne des Satzes 1 Buchst. a und b ist die Lohnsteuer für Monatsbezüge nach der allgemeinen Lohnsteuertabelle.“
    - b) Satz 4 erhält folgende Fassung:  
„Für den Krankenversicherungsbeitrag ist der nach § 247 SGB V jeweils maßgebende Beitragssatz zugrunde zu legen.“
  5. In § 33 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb werden nach den Worten „§ 31 Abs. 2“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.
  6. § 34 a wird wie folgt geändert:
    - a) In Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c werden nach dem Wort „Monate“ die Worte „– bei Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz länger als dessen Dauer –“ eingefügt.
    - b) In Absatz 3 Satz 6 werden nach dem Wort „runden“ die Worte „; sie werden höchstens mit 1,00 berücksichtigt“ eingefügt.
  7. § 40 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - a) Buchstabe a wird wie folgt geändert:
      - aa) In Doppelbuchstabe cc werden die Worte „des § 1587 b BGB“ durch die Worte „eines Versorgungsausgleichs (§ 1587 b BGB, § 1 Abs. 3, § 3 b oder § 10 c VAHRG)“ ersetzt.
      - bb) Die Worte „gesamtversorgungsfähig angerechnet worden sind,“ werden durch die Worte „Umlagemonate gelten oder daß es sich um Steigerungsbeträge aus Beiträgen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b des Altersteilzeitgesetzes handelt,“ ersetzt.

- b) In Buchstabe c und d werden jeweils nach den Worten „§ 31 Abs. 2“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.
8. § 41 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- a) Buchstabe a wird wie folgt geändert:
- aa) In Doppelbuchstabe bb werden die Worte „des § 1587 b BGB“ durch die Worte „eines Versorgungsausgleichs (§ 1587 b BGB, § 1 Abs. 3, § 3 b oder § 10 c VAHRG)“ ersetzt.
- bb) Die Worte „gesamtversorgungsfähig angerechnet worden sind“ werden durch die Worte „Umlagemonate gelten oder daß es sich um Steigerungsbeträge aus Beiträgen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b des Altersteilzeitgesetzes handelt“ ersetzt.
- b) In Buchstabe c und d werden jeweils nach den Worten „§ 31 Abs. 2“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.
9. § 46 a wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Worte „der Versorgungsrente“ gestrichen.
- b) In Absatz 5 Satz 1 und 2 werden jeweils nach den Worten „§ 31 Abs. 2“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.
10. § 47 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Worte „der Versorgungsrente“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „gelten“ die Worte „, oder aus Beiträgen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b des Altersteilzeitgesetzes“ eingefügt.
11. § 51 a Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Eine aus anderen Rechtsgründen bestehende Verpflichtung, Überzahlungen in den Fällen der Absätze 1 bis 3 und in anderen Fällen auszugleichen, bleibt unberührt.“
12. In § 52 a Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „seit dem Beginn der Rente (§ 52)“ gestrichen.
13. § 55 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 a Buchstabe a erhält folgende Fassung:
- „a) in Höhe des Betrages des für die Zeit nach dem Beginn der Versorgungsrente gezahlten Krankengeldes aus der gesetzlichen Krankenversicherung, soweit dieses nicht
- aa) nach § 50 Abs. 1 SGB V verrechnet wird oder
- bb) bereits nach § 50 Abs. 2 SGB V gekürzt ist,“.
- b) In Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:
- „<sup>2</sup>Bei Anwendung des Satzes 1 bleiben Arbeitsentgelte unberücksichtigt, soweit sie zum Ruhens der Witwenrente in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1281 RVO, § 58 AVG oder § 78 RKG führen.“
14. § 62 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 6 werden die Worte „oder § 1386 RVO“ durch die Worte „, § 1386 RVO oder § 130 Abs. 7 RKG“ ersetzt.
- b) Absatz 7 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe g wird nach dem Wort „kein“ das Wort „laufendes“ eingefügt.
- bb) Buchstabe i erhält folgende Fassung:
- „i) geldliche Nebenleistungen wie Ersatz von Werbungskosten (z. B. Aufwendungen für Werkzeuge, Berufskleidung, Fortbildung) sowie Zuschüsse z. B. zu Fahr-, Heizungs-, Wohnungs-, Essens-, Kontoführungskosten,“
- cc) In Buchstabe s wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- dd) Es wird folgender Buchstabe t angefügt:
- „t) Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit.“
15. In § 64 Absatz 3 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt: „Entsteht innerhalb eines Jahres nach dem Ende des Zeitraums, für den der Arbeitnehmer nachversichert worden ist, Pflicht zur Versicherung auf Grund einer Beschäftigung bei dem Beteiligten, der die Nachversicherung durchgeführt hat, gilt Satz 1 für die Anwendung des § 29 nur insoweit, als es sich um die Wartezeit für den Anspruch auf Versorgungsrente nach § 35 a handelt. Satz 3 gilt nicht, wenn nach dem Beginn dieser Pflichtversicherung mindestens 180 Umlagemonate (§ 63 Abs. 5) zurückgelegt worden sind oder wenn der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a oder b oder Abs. 2 Satz 1 Buchst. a oder b eingetreten oder der Arbeitnehmer gestorben ist.“
16. § 64 a wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Worte „und Pflichtbeiträgen“ und „ehemalige“ gestrichen.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Für den Pflichtversicherten, der nach § 23 Abs. 2 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Abgeordnetengesetz) in der gesetzlichen Rentenversicherung oder in einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 AVG nachversichert worden ist, können für die Kalendermonate seiner Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag, für die bei bestehender Pflichtversicherung Umlagen nicht entrichtet worden sind, Umlagen in der Höhe nachentrichtet werden, die sich aus dem im Kalenderjahr vor dem Beginn der Mitgliedschaft bezogenen, nach § 47 Abs. 1 Satz 1 angepaßten durchschnittlichen

monatlichen Zusatzversorgungspflichtigen Entgelt und dem jeweils geltenden Umlagesatz ergibt.“

bb) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „und nur innerhalb von zwei Jahren nach dem Ausscheiden aus dem Bundestag“ gestrichen.

d) In Absatz 3 werden die Worte „Versorgungsabfindung im Sinne des § 23 Abs. 1“ durch die Worte „Nachversicherung im Sinne des § 23 Abs. 2“ ersetzt.

e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „(mindestens 40 Stunden wöchentlich)“ gestrichen.

bb) Satz 3 wird gestrichen.

17. In § 69 Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „des Aktiengesetzes“ durch die Worte „des Handelsgesetzbuches“ ersetzt.

18. Es wird folgender § 105 b eingefügt:

#### „§ 105 b

#### Übergangsvorschrift zu § 64 Abs. 3

In § 64 Abs. 3 sind die Sätze 3 und 4 nicht anzuwenden, wenn der Nachversicherungsfall vor dem 26. Oktober 1989 eingetreten ist.“

19. Es wird folgender § 106 b eingefügt:

#### „§ 106 b

#### Anhebung der allgemeinen Zulage zum 1. Januar 1990

(1) Ist die Versorgungsrente zum 1. Januar 1990 nach § 47 Abs. 1 angepaßt worden, ist das angepaßte gesamtversorgungsfähige Entgelt im Sinne des § 34 um 65,- DM zu erhöhen und die Versorgungsrente entsprechend § 47 Abs. 1 neu zu errechnen. <sup>2</sup>Die Erhöhung gilt für die Anwendung des § 103 Abs. 3 Satz 2 und des § 104 Abs. 2 Satz 7 als Teil der allgemeinen Erhöhung im Sinne des § 47 Abs. 1 Satz 1 zum 1. Januar 1990.

(2) Ist in Fällen, die nicht von Abs. 1 erfaßt werden, für die Errechnung des gesamtversorgungsfähigen Entgelts zusatzversorgungspflichtiges Entgelt im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 ausschließlich aus Zeiten vor 1990 maßgebend, ist das sich nach § 34 Abs. 1, 2 oder 6 ergebende gesamtversorgungsfähige Entgelt um 65,- DM zu erhöhen.

(3) Ist in Fällen, die nicht von den Absätzen 1 und 2 erfaßt werden, für die Errechnung des gesamtversorgungsfähigen Entgelts der Durchschnitt des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1

a) der Jahre 1988 bis 1990 maßgebend, ist das gesamtversorgungsfähige Entgelt um 40,- DM,

b) der Jahre 1989 bis 1991 maßgebend, ist das gesamtversorgungsfähige Entgelt um 20,- DM zu erhöhen.“

#### Artikel 2

#### Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Satzungsänderung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Januar 1990 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 treten in Kraft:

a) Art. 1 Nr. 16 Buchst. a bis d mit Wirkung vom 21. Januar 1987,

b) Art. 1 Nr. 16 Buchst. e mit Wirkung vom 1. Januar 1988,

c) Art. 1 Nrn. 15 und 18 mit Wirkung vom 1. Januar 1989,

d) Art. 1 Nr. 1 mit Wirkung vom 1. April 1989,

e) Art. 1 Nr. 6 Buchst. b mit Wirkung vom 1. Mai 1989,

f) Art. 1 Nr. 6 Buchst. a mit Wirkung vom 1. Juli 1989.

Die Vierzehnte Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 8. 8. 1990 wurde durch den Verband der Diözesen Deutschlands am 4. 12. 1990 genehmigt. Sie wird gemäß § 2 Abs. 4 der Satzung im Amtsblatt des Erzbistums Köln veröffentlicht.

Bonn, den 4. 12. 1990

Verband der Diözesen Deutschlands

Nr. 38

Ord. 8. 1. 1991

#### Neuordnung der Pfarrverbandsgebiete im Dekanat Offenburg

Im Dekanat Offenburg werden folgende Pfarrverbandsgebiete gebildet:

1. *Pfarrverbandsgebiet Vorderes Kinzigtal*

mit den Pfarreien Berghaupten, Gengenbach, Ohlsbach und Ortenberg

2. *Pfarrverbandsgebiet Schutterwald-Neuried-Hohberg*

mit den Pfarreien Hohberg-Diersburg, Hohberg-Hofweier, Hohberg-Niederschopfheim, Neuried-Ichenheim, Neuried-Müllen und Schutterwald

3. *Pfarrverbandsgebiet Offenburg*

mit den Pfarreien Offenburg Hl. Kreuz, Hl. Dreifaltigkeit, St. Fidelis, Hl. Geist, St. Martin, Bohlsbach, Bühl, Elgersweier, Griesheim, Waltersweier, Weier, Weingarten, Windschlag und Zunsweier

4. *Pfarrverbandsgebiet Appenweier-Durbach*

mit den Pfarreien Appenweier, Nesselried, Urloffen, Durbach und Ebersweier

5. *Pfarrverbandsgebiet Kehl (wie bisher)*

mit den Pfarreien Kehl St. Johannes Nep., St. Maria, Marlen, Kork und Rheinau-Honau

Postvertriebsstück  
Gebühr bezahlt

## Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg

Nr. 7 · 20. Februar 1991  
M 1302 B

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 7800 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf (0761) 2188-1. Verlag: Druckerei Rebholz GmbH, 7800 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon (0761) 26494. Bezugspreis jährlich 60,- DM einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf  
„umweltfreundlich 100 % chlorfrei gebleicht  Papier“

Bei Adreßfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.  
Nr. 7 · 20. Februar 1991

### Warnungen

Im Amtsblatt Nr. 27 vom 12. September 1990, S. 458, haben wir bereits vor einem „*Pater Donatus*“ aus Amsterdam gewarnt, der an Pfarrämter Spendenbitten verschickt. Nach seiner Haftentlassung ist er unter dem Namen „*Pater Don Demidoff*“ wieder aktiv geworden. Er ist *kein* katholischer Priester.

Von mehreren Pfarrämtern wurden wir auf ein Flugblatt „Das dritte Geheimnis von Fatima“ mit angeschlossenen Auszügen der Botschaft von La Salette aufmerksam gemacht. Die Verfasserin (Frau Philipp aus Schwörstadt) be ruft sich auf Privatoffenbarungen und gibt an, daß die „Verbreitung geschieht mit Duldung des Herrn Erzbischofs von Freiburg“. Diese Behauptung entspricht nicht der Wahrheit. Wir bitten, diese Flugblätter zu vernichten.

### Urlaub für Priester im Sommer 1991 in der Erzdiözese Salzburg

Wie in den zurückliegenden Jahren lädt die Erzdiözese Salzburg Priester aus anderen Diözesen ein, mit dem Urlaub in Österreich eine Seelsorgsvertretung zu verbinden. Diese Möglichkeit besteht 1991 in der Zeit vom 8. Juli bis 8. September. Die Bedingungen sind in etwa dieselben wie im vergangenen Jahr (vgl. Amtsblatt 1990, S. 311).

Priester, die am Angebot der Erzdiözese Salzburg interessiert sind, werden gebeten, sich unter Angabe besonderer Wünsche (Lage und Größe der Pfarrei, Termin usw.) *bis zum 30. April 1991* direkt an das Erzb. Ordinariat Salzburg – Urlaubsvermittlung –, Postfach 62, A-5010 Salzburg, zu wenden.

### Besetzung von Pfarreien

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 12. Februar 1991 verliehen:

die Pfarrei *St. Juliana Malsch b. W.*, Dekanat Wiesloch, Pfarrer Geistl. Rat *Erich Egner-Walter*, Lörrach,

die Pfarrei *St. Gallus Ladenburg*, Dekanat Weinheim, Pfarrer Geistl. Rat *Karl Häring*, Sasbach.

### Versetzungen

5. Febr.: Vikar *P. Dr. Marian Rybak OFM*, Oberhausen-Rheinhausen, in gleicher Eigenschaft nach Kenzingen-Hecklingen, St. Andreas, Dekanat Breisach-Endingen

15. Febr.: Vikar *Robert Ballweg*, Stutensee-Blankenloch, in gleicher Eigenschaft nach Ettlingen, Herz-Jesu, Dekanat Ettlingen

19. Febr.: Vikar *P. Jakob Karippai CMI*, Wiesloch-Baieratal, in gleicher Eigenschaft nach Stutensee-Blankenloch, St. Josef, Dekanat Bruchsal

### Ausschreibung von Pfarreien

(s. Amtsblatt 1975, Nr. 134)

*Lörrach, St. Bonifatius*, Dekanat Wiesental, mit Pastoration von Inzlingen, St. Peter u. Paul

*Sasbach, St. Brigitta*, Dekanat Acher-Renchtal

*Mannheim-Feudenheim, St. Peter und Paul*, Mannheim

Bewerbungsfrist: 14. März 1991